

JOBSUCHE & ARBEITSWELT

Gesellschaften ohne Startkapital

Neue gesetzliche Regelungen ermöglichen es spanischen Unternehmern, schneller, einfacher und billiger Firmen zu gründen. Freiberufler können ihr Eigenheim vor Ansprüchen schützen

Von **Tom Gebhardt**

Das im September verabschiedete Unternehmensgründer- oder Entrepreneurgesetz vereinfacht auf verschiedene Weise die Gründung einer eigenen Firma. Gleichzeitig vermindert es das Risiko für Freiberufler, indem es die neue juristische Figur eines „Unternehmensgründers mit begrenzter Haftung“ (*emprendedor de responsabilidad limitada*) vorsieht. Zudem gibt es Änderungen im Insolvenzrecht. Während wir uns in den vergangenen Wochen mit den arbeits- und steuerrechtlichen Neuerungen in der Ley de Emprendedores (Gesetz 14/2013) beschäftigt haben, klären wir in dieser Woche im Gespräch mit dem deutschsprachigen Rechtsanwalt Carlos Anglada Bartholmai die wichtigsten Veränderungen im Handelsrecht.

Begrenzte Haftung

Bislang kannten wir nur Gesellschaften mit begrenzter Haftung (GmbH). Jetzt soll es also eine Art „Freiberufler mbH“ geben. Tatsächlich wird diese neue Form der Selbständigkeit im Handelsregister hinter dem Namen mit dem abgekürzten Zusatz ERL (Emprendedor de Responsabilidad Limitada, etwa: Entrepreneur mit begrenzter Haftung) eingetragen.

Sollte das Geschäft dann einmal schlecht laufen, kann das Eigenheim nicht gepfändet werden (Immobilien im Wert unter 300.000 Euro beziehungsweise 450.000 Euro in Großstädten ab einer Million Einwohner). Anglada bezweifelt allerdings, ob sich diese Figur wirklich durchsetzen wird. Schließlich könnte der Zusatz fast wie ein Makel wirken: „Wer solch eine Form wählt, wirkt fast so, als ob er damit rechnet, dass das Unternehmen nicht läuft. Und mit so einem will eigentlich keiner ins Geschäft kommen.“ Auch Banken könnten sich zieren, einen benötigten Kredit zu vergeben.

Kapital ansparen

Wer sich besser schützen will, gründet eine Kapitalgesellschaft. Laut dem neuen Gesetz geht das ab sofort auch ohne Kapital. Für



■ Nun kann man das Startkapital für die Gründung einer Gesellschaft auch nach und nach ansparen. FOTO: ANDREA COMAS



■ Carlos Anglada von der Kanzlei Monereo Meyer Marinel·Io. F.: MMM

Die Blitz-GmbH

Die Gründung einer neuen Firma soll aber vor allem auch schneller gehen. Es soll möglich sein, eine Gesellschaft innerhalb von wenigen Stunden zu gründen und – noch viel wichtiger – sie ohne Verzögerungen im Handelsregister zu registrieren. „So kann eine frisch gegründete *sociedad* innerhalb kürzester Zeit ihre definitive Steuernummer erhalten und sich auf diese Weise zum Beispiel viel spontaner für eine öffentliche Ausschreibung bewerben“, erklärt Anglada. Allerdings gelte diese Regelung nicht für ausländische Unternehmer, die in Spanien noch nicht über eine NIE-Nummer verfügen, kritisiert der in Palma ansässige Experte für Handelsrecht.

Neues Insolvenzrecht

Im Falle einer Insolvenz gibt es ab sofort die Möglichkeit, sich außergerichtlich zu einigen. Dazu wird die Instanz eines Insolvenzmediators (*mediador concursal*) geschaffen. Diese Regelung sei zwar in Hinblick auf die überlasteten Gerichte ein echter Fortschritt, meint Anglada, jedoch nicht wirklich konsequent zu Ende gedacht. Schließlich werde bei der außergerichtlichen Einigung weder die Verzögerung (*aplazamiento*) noch der Nachlass (*quita*) von Schulden gegenüber dem Finanzamt oder der Sozialversicherung zugelassen.

UNTERNEHMERGESETZ

MÜSSEN BETEILIGUNGEN JETZT ÖFFENTLICH GEMACHT WERDEN?

Eine Reihe von Punkten im neuen Gesetz für Entrepreneure bereiten den Anwälten noch Kopfzerbrechen, weil noch nicht endgültig geklärt ist, wie sie in der Praxis umgesetzt werden. Eine umstrittene Neuregelung ist zum Beispiel die Tatsache, dass das Gesellschafterbuch und die Protokolle einer *sociedad* zukünftig jährlich dem Handelsregister zugeschickt werden müssen. Diese Bücher sollen zudem nicht mehr in physischer Form, sondern als digitale Dateien geführt werden.

Unklar ist, ob damit auch die Beteiligungsverhältnisse der Gesellschaften ins Handelsregister eingetragen und damit für jeden öffentlich einsehbar werden. „Bislang hat niemand Einsicht in die wahren Besitzverhältnisse einer Gesellschaft. Lediglich die Gründer stehen im Handelsregister“, meint Anglada. Sollte die in Spanien übliche Anonymität der Gesellschaften durch diese Hintertür aufgehoben werden, wäre das eine umstrittene Neuerung, die auf viel Kritik stoßen würde.

„Hier würde in die Privatsphäre und damit in die Grundrechte der Person eingegriffen“, warnt der Jurist der Anwaltskammer Monereo Meyer Marinel·Io.

In anderen Aspekten bringt das Gesetz eine wirkliche Vereinfachung für Gesellschaften, indem es Papierkram erspart. So ist es ab sofort möglich, die Bevollmächtigungen der Unternehmen online per digitaler Unterschrift zu regeln. „Hier ist Spanien wirklich mal fortschrittlich“, freut sich Anglada.

eine *Sociedad de Responsabilidad Limitada* (meist S.L. abgekürzt – war bislang ein Mindestkapital von 3.000 Euro vorgeschrieben). Diese Pflicht fällt jetzt weg, wenn man sich bei der Gründung für die neue Form einer „S.L. de fundación sucesiva“ (GmbH sukzessiver Gründung) entscheidet. Sobald die Gesellschaft Gewinn abwirft, muss das Kapital dann

sukzessiv angespart werden. Das Gesetz schreibt vor, 20 Prozent der Gewinne als *reserva legal* zurückzulegen. Sind die 3.000 Euro angespart, kann man die Gründung einer normalen Gesellschaft dann nachholen.

In der Diskussion vor der endgültigen Verabschiedung des Gesetzes war immer wieder auch davon die Rede, dass ähnlich

geartete Gesellschaften in Schulen zur Anwendung kommen sollten, um Schülern (also Minderjährigen) die Einrichtung von selbst verwalteten Mini-Geschäften zu ermöglichen, damit diese das neue Unternehmertum schon auf der Schulbank lernen. In der veröffentlichten Endfassung des Gesetzes ist von dieser Form allerdings nichts zu lesen.

DR. REICHMANN
RECHTSANWALT / ANWALTSKAMMER

Wir sind Ihr starker Partner für deutsch-spanisches Wirtschaftsrecht mit Büros in Frankfurt und Palma de Mallorca

Vertrauen Sie unserer über 30-jährigen Erfahrung, die effiziente Beratung auf hohem Niveau garantiert.

Wir wissen, wie man Ziele verwirklicht

C./ San Miguel, 36, 4^a A • 07002 Palma de Mallorca
Tel.: +34 971 91 50 40 • Fax: +34 971 915 044
E-Mail: info@dr-reichmann.com

Steinlestr. 7 • 60596 Frankfurt am Main
Tel: +49 (0) 69 61 09 34 - 0 • Fax: +49 (0) 69 61 10 99
E-Mail: info@dr-reichmann.com
www.dr-reichmann.com

ERBRECHTSKANZLEI MENTH
spezialisiert auf
IMMOBILIENRECHT & ERBRECHT
- mit steuerlicher Optimierung -

Telefon: +34 971 55 93 77
E-Mail: info@erbrechtskanzlei-spanien.de
Manacor, Plaza Cos 8 - 3^a, im Zentrum bei der Kirche

Mehrwert, Qualität & Sicherheit für Sie aus einer Hand.

FREY & BÄUMLER
FINANZIERUNGEN
+49 89 5506 0139

Wir finanzieren Ihre Immobilien auf Mallorca.

blt
BALEAR LEGAL & TAX CONSULTANTS

C/ Alejandro Roselló, 40, 7^º - 8^º
07002 Palma de Mallorca
Tel.: +34 971 463 737
Infomallorca@baleartc.com
www.baleartc.com

Unser Team aus über 15 Rechtsanwälten und Steuerberatern bietet Ihnen einen umfassenden Service in allen Rechts- und Steuerfragen. Unser Leistungsspektrum umfasst:

- Gesellschaftengründung
- Lohnbuchhaltung
- Strafrecht
- Gerichterliche Vertretung in allen recht- und steuerrechtlichen Verfahren
- Buchhaltung
- Immobilienrecht
- Arbeitsrecht
- Steuerberatung
- Erb- und Familienrecht
- NIE-Nummern

Deutschsprachige Ansprechpartner.
Mallorca - Menorca - Ibiza